

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR STÜTZPUNKTVEREINE 2021 (STAND MÄRZ 2021)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Als Grundlage dient die Richtlinie zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ in ihrer Fassung der Inkraftsetzung vom 01.01.2021.

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem auch zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund engagieren und mit Kooperationspartnern im Programm tätig sind bzw. werden möchten.

Das Programm „Integration durch Sport“ richtet sich vornehmlich an Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive in Deutschland. Schwerpunkte werden mit der jeweils gültigen Programmkonzeption gesetzt. Beispielsweise auf bislang im Sport unterrepräsentierten Gruppen, wie Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter und Ältere sowie sozial Benachteiligte. Menschen ohne Migrationshintergrund sowie Vereine und Verbände im Rahmen des organisierten Sports gehören ebenso zur Zielgruppe, da erfolgreiche Integration die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Akzeptanz von Vielfalt und Unterschieden voraussetzt.

Ziel ist es, der Zielgruppe die Teilnahme und Teilhabe im vereinsorganisierten Breitensport zu erleichtern und darüber hinaus einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden.

Die Stützpunktförderung ist eine Anschubfinanzierung und daher auf max. 5 Jahre begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf der gesonderten Begründung.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des/der jeweiligen Landessportbundes/-jugend. Der Antrag auf Stützpunktförderung ist mit dem Formblatt „**Antrag auf Stützpunktförderung**“ vor Beginn der Maßnahme bei dem/der zuständigen Landessportbund/-jugend einzureichen.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an einer der angebotenen Fortbildungen *und / oder* Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- eine*n offizielle*n Integrationsbeauftragte*n/Ansprechperson für den Verein zu benennen
- auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den nebenstehenden Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms "Integration durch Sport" einzubinden und mit einem Link zur DOSB-Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber aufzunehmen („Die Maßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gefördert“)
- Veränderungen in den geförderten Maßnahmen umgehend den entsprechenden Ansprechpersonen im LSB mitzuteilen (z.B. bei Unterbrechungen oder vorzeitiger Beendigung von Maßnahmen).
- Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden.



Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch den/die zuständige/n Landessportbund/-jugend nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Der Stützpunktverein erhält eine Genehmigung über die in Aussicht gestellte Zuwendung sowie die Vordrucke für die Abrechnung.

Ein Erweiterungsantrag auf zusätzliche Fördermittel kann gestellt werden, sofern sich im Jahresverlauf neue, innovative Integrationsmaßnahmen ergeben.

3. ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den/die zuständige/n Landessportbund/-jugend.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen **fristgerecht** und **vollständig** vorgelegt werden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Der/die zuständige Landessportbund/-jugend nimmt die Prüfung der Gemeinnützigkeit sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung/Genehmigung als auch der Auszahlung vor.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren.

Für integrative Projekte / Maßnahmen / Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung kann die Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- zielgruppenorientierte, niedrighschwellige Sportangebote (z.B. frauen- und Mädchenspezifische Angebote, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen), altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteur*innen, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)

5. ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale **durch Originalbelege mit Zahlungsnachweisen** erfolgen.

Die Abrechnung muss von einer*inem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter*in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein und dem/der zuständige/n Landessportbund/-jugend bis zum **TT.MM. des laufenden Jahres** vorgelegt werden.

Der Abrechnung ist der **Sachbericht** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen/Projekte beizufügen. Dieser beinhaltet einen gesonderten **Sachbericht für die Freiwillig Engagierten** der integrativen Sportgruppen.

Für alle Berichte und Nachweise stehen **Vordrucke** zur Verfügung (*ebenfalls in elektronischer Form*).

Teilabrechnungen sind möglich. Abgabetermin: **TT.MM.** des laufenden Jahres.

Für alle **Anschaffungen und Leistungen bis 1.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) kann ein sog. Direktauftrag erteilt werden. D.h., es müssen keine formale Angebote eingeholt werden. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist zu führen (z.B. formloser Preisvergleich) und der Vorgang in seinen Grundzügen zu dokumentieren.

Für **Anschaffungen und Leistungen ab 1.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere, grundsätzlich mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Vorgang inkl. der Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Alle Anschaffungen für mehr als 800 Euro müssen inventarisiert werden. Auf Nachfrage ist ein Nachweis vorzulegen.

5.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.
- Der geförderte Stützpunktverein muss sich mit **mindestens 10% Eigenanteil** an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und verpflichtet sich, die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- Nach Möglichkeit sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Bei Ausscheiden des Stützpunktvereins entscheidet der Bund über die weitere Verwendung inventarisierter Sportgeräte.

Integrations- und Schulungsmaßnahmen

- Ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen können mit dem Gesamtantrag eingereicht werden.
- Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins (z. B. Ausgaben für Referent*innen im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen, Teilnahmegebühren).

Honorare für freiwillig Engagierte bei integrativen Sportgruppen

- max. **XX,XX Euro** pro Zeitstunde je nach Gesamtqualifikation der*des Übungsleitenden / Trainer*in / Betreuenden (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- Eine **Teilnehmer*innenliste** ist einmalig für die durchgeführte Sportgruppe zu erstellen und der Jahresabrechnung beizulegen.
- Im **Formblatt „Abrechnung für freiwillig Engagierte integrativer Sportgruppen“** sind alle Angaben zur*m freiwillig Engagierten und dessen Sportgruppe(n) zu ergänzen. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Auszahlung des Honorars sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Integrationsverlauf in diesen geförderten Gruppen (Erfolge, Schwierigkeiten, Erfahrungen) ist im Gesamtbericht des Stützpunktvereins kurz zu beschreiben.
- Die maximale Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt 3.000,00 € jährlich. (§ 3 Nr. 26 EStG)

Reisekosten

- Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind förderfähig, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups.
- Ein Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).
- Jegliche Materialien sind vorab zur finalen Freigabe vorzulegen. Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständigen Programmmitarbeiter*innen des LSB mit einer Voransicht. Der Freigabe-/Abstimmungsprozess der Entwürfe erfolgt mit dem DOSB und dem Bundesamt für Migration Flüchtlinge (BAMF). Dieser Prozess nimmt ca. zehn Werktage in Anspruch.
- Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar bei der entsprechenden Ansprechperson im LSB mit einzureichen.

Mieten

- Sind für vereinsfremde Räumlichkeiten/Anlagen bei integrativen Maßnahmen/Veranstaltungen mit der Zielgruppe möglich (bei *vereinseigenen* Räumlichkeiten/Anlagen nicht möglich).

Verpflegungskosten

- Ausgaben für Verpflegungsleistungen sind im Rahmen integrativer Maßnahmen (zum Beispiel interkulturelle Veranstaltungen mit feierlichem Charakter) zuwendungsfähig, wenn diese nach Art und Umfang dem Anlass angemessen sind.
- Im Rahmen mehrstündiger oder -tägiger Fortbildungs- oder Vernetzungsveranstaltungen sind darüber hinaus Verpflegungsleistungen zuwendungsfähig, wenn diese für die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer*innen erforderlich sind und eine Selbstverpflegung nicht möglich oder praktikabel ist.

Verwaltungskostenpauschale

- Die Verwaltungskostenpauschale kann bis maximal 5% der beantragten Kosten betragen.
- Mit der Verwaltungskostenpauschale gelten sämtliche Ausgaben und Kosten, die den Stützpunktverein zur Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Handlungsfähigkeit des Programms „Integration durch Sport“ entstehen, als abgegolten.
- Die Verwaltungskostenpauschale umfasst Ausgaben u.a. für Literatur, Telefon, Mobilfunk, Internet, Betrieb und Unterhalt einer Website, Rundfunkbeiträge, Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien (Papier, Toner etc.).
- Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden.
- Ein beleggestützter Nachweis dieser Positionen ist nicht notwendig.

5.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.)
- Anschaffungskosten für individuelle Sport- und Schutz-ausstattung zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen
- Individuelle Sportausrüstung (z.B. Sporttasche, Trinkflasche)
- Ausgaben rein sporttheoretischer und -praktischer Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden und Trainer*Innen
- Maßnahmen des Leistungs- und Spitzensports
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- Maßnahmen, die im Ausland stattfinden
- Maßnahmen, bei denen die Teilnahme im Rahmen der Schulpflicht erfolgt
- Sport- und Turnierveranstaltungen sowie Großveranstaltungen ohne besondere integrative Zielsetzung
- (Vereins-)Mitgliedsbeiträge
- Investitionen in Sportstätten (zum Beispiel Bau und Instandsetzung von ortsfesten Einrichtungen und Sportplätzen und Spielstätten)
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Alkoholika, Medikamente, Drogerieartikel
- Pokale
- Gutscheine

KONTAKT:

Ansprechperson:

www.integration-durch-sport.de